



# Berücksichtigung und Integration von Gleichstellungsaspekten bei der Hochschulfinanzierung

Hohenheim, 2. Juli 2008

## **Beschluss:**

Die LaKoG fordert den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf, bei der anstehenden Neugestaltung der Hochschulfinanzierung die Gleichstellungsbeauftragten zu beteiligen und Gleichstellungsaspekte gemäß § 5 LHG in alle Komponenten des Modells der Hochschulfinanzierung durch das Land Baden-Württemberg zu integrieren und zwar sowohl im Bereich der Grund- als auch im Bereich der variablen Finanzierung.

Erfolgreiche Gleichstellungsarbeit ist daher bei der GRUNDFINANZIERUNG zu belohnen, indem es für Professorinnen einen Zuschlag in Höhe von mindestens 10 % gibt.

Im Bereich der VARIABLEN FINANZIERUNG sind dies:

1. Zielvereinbarungen, die die Elemente der Struktur- und Entwicklungspläne konkretisieren und sich an den Gleichstellungsplänen mit Ziel- und Zeitvorgaben orientieren. Darüber hinaus sind ergänzend Qualitätskriterien zu berücksichtigen (z.B.: Kompetenzzentrum Lehre (Geschlechtergerechte Lehre; ...Umsetzung)

2. Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)

Indikatoren auf der Grundlage von Frauenanteilen oder basierend auf der Evaluierung und Durchsetzung der Zielvereinbarungen in den Gleichstellungsplänen sind die Erfolge der Gleichstellung zu messen und zu belohnen.

3. Innovationsfond muss Gleichstellungsaspekte enthalten

Die LaKoG regt an, gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium zu entscheiden, wo wirksame Akzente zu setzen sind, um nachhaltige Veränderungen zur Herstellung von Gleichstellung zu initiieren und zu verstetigen.

## **Begründung:**

Um dem gesetzlichen Auftrag der Einbeziehung von Gleichstellungsaspekten in die Hochschulfinanzierung ( § 5 LHG) Rechnung zu tragen, sind in die Ausgestaltung Gleichstellungselemente zu integrieren. Darüber hinaus ist die Expertise der Gleichstellungsbeauftragten in die Modellentwicklung zu integrieren.